

Pflegepersonaluntergrenzen

Seit 2019 gelten in pflegesensitiven Bereichen in Kliniken die sogenannten Pflegepersonaluntergrenzen. Sie definieren, wie viele Patienten eine Pflegekraft maximal betreuen darf. Die Obergrenzen für den Anteil von Hilfskräften definieren ihren maximalen Anteil an der Gesamtzahl der Pflegekräfte.

Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die monatlichen Durchschnittswerte der Personalbesetzung und der Bettenbelegung zu ermitteln und die Daten einmal im Quartal an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) zu melden.

Krankenhäuser, die sich nicht an die Vorgaben halten und die Grenzen unterschreiten, müssen Vergütungsabschläge hinnehmen.

Pflegesensitive Bereiche: sind im Sinne des Gesetzgebers solche Bereiche, in denen aus Sicht des Patientenschutzes sowie aus Sicht der Versorgungsqualität ein Zusammenhang zwischen der Anzahl an Pflegekräften sowie dem Vorkommen von unerwünschten Ereignissen, wie bspw. Dekubitus oder Infektionen der Operationswunden (sog. Pflegesensitive Ergebnisindikatoren) besteht.

Das bedeutet, dass pflegesensitive Krankenhausbereiche für unerwünschte Ereignisse anfällig sind, soweit dort eine Pflegepersonalunterbesetzung vorliegt.

gültig ab 01.01.2022	Tageschicht 06:00 - 22:00 Uhr		Nachtschicht 22:00 - 06:00 Uhr		Anteil der Pflegehilfskräfte	
	Patienten	Pflegekräfte	Patienten	Pflegekräfte	Tageschicht	Nachtschicht
Intensivstationen u. pädiatrische Intensivstation	2	1	3	1	5%	5%
Allg. Pädiatrie	6	1	10	1	5%	5%
Spez. Pädiatrie (nicht an UMR)	6	1	14	1	5%	5%
Neonat. Pädiatrie (nicht an UMR)	3,5	1	5	1	5%	5%
Allgemeinchirurgie + Unfallchirurgie	10	1	20	1	10%	10%
Herzchirurgie	7	1	15	1	5%	0%
Orthopädie	10	1	20	1	10%	10%
Innere Medizin + Kardiologie	10	1	22	1	10%	10%
Neurologie	10	1	20	1	8%	8%
neurologische Schlaganfallereinheit	3	1	5	1	0%	0%
neurologische Frührehabilitation (nicht an UMR)	5	1	12	1	10%	10%
Geriatric (nicht an UMR)	10	1	20	1	15%	20%
Gynäkologie/Geburtshilfe (nicht an UMR)	8	1	18	1	5%	0%

Fachkräfte:

- 3-jährig examiniertes Pflegepersonal (incl. Altenpfleger)

Hilfskräfte:

- abgeschlossene Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege mind. einjähriger Dauer
- Kranken- oder Altenpflegehelfer mit mind. einjähriger Ausbildung (oder mit Erlaubnis nach Krankenpflegegesetz lt. Fassung 31.12.2003)
- Medizinische Fachangestellte
- Anästhesietechnische Assistenten
- Notfallsanitäter
- Hebammen

Quellen:

- Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern für das Jahr 2021 (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV)
- Irene Maier: Personaluntergrenzen und deren Auswirkungen auf die Praxis, Deutscher Pflegerat

link:

<https://www.gesundheitskongresse.de/dresden/2018/dokumente/presentationen/Maier-Irene--Personaluntergrenzen.pdf?m=1524487899&#:~:text=Pflegesensitiv%20%2D%20sind%20Patienten%2C%20die%20im,K%C3%B6rperpflege%20und%20Mobilit%C3%A4t%20angewiesen%20sind.>